

sollen und zwar wesentlich aus den in der Zus. d. gutachtl. Auß. III S. 186 mitgetheilten Gründen des Bayer. Generalkomites und des Deutschen Landwirtschaftsraths. Das von der Minderheit dieser Modifikation des Entw. gegenüber geäußerte Bedenken, es würde der Begriff des Fundes verdunkelt werden, wenn man für verlaufene Thiere etwas Besonderes über die Höhe des Finderlohns bestimme, hielt die Mehrheit nicht für zutreffend. Einigkeit bestand vielmehr darüber, daß ein Anspruch auf Finderlohn nicht bestehe, wenn Jemand ein nur vorübergehend in einen fremden Stall gerathenes Thier dem Eigenthümer wiederzuführen, sondern nur dann bestehe, wenn das Thier wirklich verloren gegangen sei. Ob dies anzunehmen sei, müsse der Entscheidung des besonderen Falles vorbehalten bleiben.

Der Satz 2 der Nr. 2 wurde dem Antrage 6a entsprechend gestrichen. Man war der Meinung, es sei nicht richtig, zum Zwecke der Berechnung der Höhe des Fundgelds von dem Werthbetrage des Fundes die von dem Empfangsberechtigten zu ersetzenden Aufwendungen in Abzug zu bringen. Es würde diese Berechnungsart nämlich dazu führen, daß der Finderlohn, je länger der Finder die Sache verwahre und erhalte, je größere Mühe er behufs Ermittlung des Empfangsberechtigten aufwenden müsse, um so geringer ausfalle und möglicherweise ganz in Wegfall gerathe, wenn die Aufwendungen die Höhe des Werthbetrags der Sache erreichten. Für den Fall, daß die Sache nur für den Verlierer oder den Eigenthümer einen Werth hat, beließ man es in sachlicher Beziehung bei der Regelung des Entw., wonach in diesem Falle die Höhe des Finderlohns nach billigem Ermessen zu bestimmen ist. Dem Vorschlage des Antrags 2, in diesem Falle die Bestimmung der Höhe des Finderlohns unter entsprechender Anwendung des §. 266 Abs. 3 des Entw. II dem billigen Ermessen des Verlierers oder des Eigenthümers zu überlassen, wurde nicht stattgegeben, weil beim Funde die Verhältnisse wesentlich anders lägen als in den Fällen des §. 266 Abs. 3.

Die Berathung über den Abs. 2 des §. 914 wurde mit der Berathung des §. 915 verbunden.

207. (C. 3813 bis 3830.)

§. 915.
Geltend-
machung der
Ansprüche des
Finders:

I. Zu §. 915 lagen die Anträge vor:

1. zu bestimmen:

im Satze 1: Dem Finder steht wegen des Anspruchs auf den Finderlohn nur

im Satze 2: den Anspruch vorbehalten, so haftet
den Satz 3 zu streichen.

2. die Vorschriften zu fassen:

Wird die Sache dem Eigenthümer zurückgegeben, so ist derselbe (persönlich) verpflichtet, den Finder wegen der im §. 914 bestimmten Ansprüche zu befriedigen.

Ein Anspruch, den der Finder dem Eigenthümer gegenüber nicht vor oder bei der Herausgabe sich vorbehalten hat, erlischt

wenn er ihn nicht innerhalb eines Monats nach der Herausgabe gerichtlich geltend gemacht hat.

Der Eigenthümer wird von seiner Verbindlichkeit frei, wenn er dem Finder gegenüber erklärt, daß er das Eigenthum aufgebe. Der Finder kann die Abgabe dieser Erklärung fordern, wenn seine Befriedigung von dem Eigenthümer verweigert wird.

Gegenüber dem Verlierer, der nicht der Eigenthümer ist, steht dem Finder wegen seiner Ansprüche nur das Zurückbehaltungsrecht zu.

Der Anspruch auf den Finderlohn ist ausgeschlossen, wenn der Finder die im §. 910 bestimmte Anzeigepflicht verletzt hat.

3. die Sätze 1, 2 durch folgende Vorschriften zu ersetzen:

Auf die im §. 914 bezeichneten Ansprüche finden die Vorschriften des §. 939 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und 2 und des §. 941 entsprechende Anwendung. Die Ansprüche erlöschen, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach der Herausgabe gerichtlich geltend gemacht werden, es sei denn, daß der Finder bei der Herausgabe dem Empfänger erklärt hat, daß er sich die Ansprüche vorbehalte.

4. die Vorschrift zu fassen:

Wegen der im §. 914 bestimmten Ansprüche haftet der Empfangsberechtigte, wenn der Finder ihm die Sache auf sein Verlangen herausgibt, bis zur Höhe des Werthes, welchen die Sache zur Zeit der Herausgabe hat. Dem Finder steht das Zurückbehaltungsrecht zu. Die Ansprüche des Finders erlöschen, wenn sie nicht innerhalb vier Wochen nach der Herausgabe der Sache gerichtlich geltend gemacht werden, es sei denn, daß der Finder bei der Herausgabe dem Empfänger erklärt hat, daß er sich die Ansprüche vorbehalte.

5. die Vorschrift zu fassen:

Der Empfangsberechtigte kann sich, solange er die Verwendungen des Finders noch nicht genehmigt hat, von den Ansprüchen des Finders durch Ueberlassung der Sache befreien. Mit der Ueberlassung der Sache gehen die Rechte des Empfangsberechtigten an der Sache auf den Finder über.

6. die Vorschrift zu fassen:

Die im §. 914 bestimmten Ansprüche können von dem Finder nur geltend gemacht werden, wenn der Empfangsberechtigte die Sache angenommen hat. Dem Finder steht jedoch wegen seiner Ansprüche das Zurückbehaltungsrecht zu.

Ein Anspruch, den der Finder dem Empfangsberechtigten zc. wie im Antrage 2 Abs. 2.

7. für den Fall der Annahme des Antrags 3 folgenden Zusatz zu beschließen:

Ist der Umfang der vorbehaltenen Ansprüche nicht bezeichnet, so kann der Empfänger die Sache zurückgeben.

8. im §. 915 den letzten Satz dahin zu ändern:

Zur Wirksamkeit des Vorbehalts ist nur in Ansehung der im §. 914 unter 1 gedachten Ansprüche die Bezeichnung ihres Umfanges und zwar auch diese nur dann erforderlich, wenn der Empfangsberechtigte die Bezeichnung verlangt hat.

Die Anträge 1 und 3 wurden von den Antragstellern im Laufe der Berathung zurückgezogen. Der Antragsteller zu 2 änderte seinen Antrag dahin ab, daß die von ihm vorgeschlagene Bestimmung sich nicht auf den Eigenthümer der verlorenen Sache beschränken, sondern für jeden Empfangsberechtigten gelten solle. Auf die Abstimmung über den Antrag 8 verzichtete der Antragsteller. Die Anträge 6 und 7 wurden angenommen, die übrigen Anträge, soweit sie sachlich abweichen, abgelehnt.

Der Entw. gewährt dem Finder wegen der im §. 914 bezeichneten Ansprüche nur das Recht, die Sache bis zu seiner Befriedigung zurückzubehalten. Der Finder hat nur dann einen persönlichen Anspruch dem Empfänger gegenüber, wenn er ihm bei der Herausgabe der Sache erklärt hat, daß er sich seine Ansprüche vorbehalte. Sämmtliche Anträge wollen ohne Unterschied, ob ein solcher Vorbehalt erklärt ist oder nicht, den persönlichen Anspruch jedenfalls dann gewähren, wenn die Sache dem Empfangsberechtigten herausgegeben und von diesem angenommen worden ist. Die Anträge 2 und 5 geben dem Finder bereits vor der Herausgabe den persönlichen Anspruch, gestatten jedoch dem Empfangsberechtigten, sich durch die Aufgabe des Eigenthums an der gefundenen Sache von seiner Verbindlichkeit zu befreien. Die übrigen Anträge gehen davon aus, daß vor der Herausgabe der Sache ein persönlicher Anspruch des Finders nicht besteht. Sie unterwerfen ferner den nach der Herausgabe begründeten Anspruch einer Präklusivfrist von einem Monate bzw. vier Wochen, es sei denn, daß der Finder sich seine Ansprüche vor oder bei der Herausgabe vorbehalten hatte. Der Antrag 4 beschränkt ferner die Haftung des Empfangsberechtigten ganz allgemein auf den Werth der gefundenen Sache. Der Antrag 7 gewährt endlich dem Empfangsberechtigten, falls der Finder sich seine Ansprüche nicht vorbehalten hat, die Befugniß, sich durch die Rückgabe der Sache zu befreien; das Gleiche soll gelten, wenn der Finder den Umfang der vorbehaltenen Ansprüche nicht näher bezeichnet hat.

Die Mehrheit hatte erwogen:

Es bestehe kein Bedürfniß, dem Finder bereits vor der Herausgabe der Sache an den Empfangsberechtigten einen Anspruch auf Ersatz der Verwendungen und auf Zahlung des Finderlohns zu gewähren, weil es zum Schutze des Finders ausreiche, wenn er wegen seiner Ansprüche das Zurückbehaltungsrecht an der Sache ausübe. Die Rechtsstellung des Finders sei allerdings der Rechtsstellung desjenigen verwandt, welcher zur Abwendung einer Gefahr ohne Auftrag die Geschäfte eines Anderen besorge; trotzdem gehe es nicht an, die Grundsätze, welche zu Gunsten des Geschäftsführers ohne Auftrag gelten, schlechthin auf den Finder zu übertragen. Es liege nicht immer im Interesse des Verlierers, daß der Finder sich der verlorenen Sache annehme; es sei mißlich und widerstrebe der Auffassung des Lebens, dies im einzelnen Falle zu untersuchen. Jedenfalls müßte man alsdann dem Empfangsberechtigten in Uebereinstimmung mit den

Anträgen 2 und 7 die Befugniß zusprechen, sich durch Ueberlassung des Eigenthums an dem Findex von seinen Verpflichtungen dem Findex gegenüber zu befreien. Hiermit gelange man aber zu dem wenig praktischen Ergebnisse, dem Findex ein Klagerecht zu gewähren, das der Empfangsberechtigte durch Ueberlassung des Eigenthums an der Findexsache vereiteln könnte.

Auf der anderen Seite sei es nicht angezeigt, dem Findex selbst nach der Aushändigung der Sache nur dann einen persönlichen Anspruch gegen den Empfänger zu gewähren, wenn er sich die Geltendmachung seiner Ansprüche vor oder bei der Aushändigung der Sache vorbehalten habe. Erfahrungsgemäß werde ein solcher Vorbehalt nur von rechts- bzw. geschäftskundigen Findexern gemacht; der weniger erfahrene Findex werde sich in der Regel seine Ansprüche weder durch die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts noch durch einen entsprechenden Vorbehalt sichern. Der Gesetzgeber müsse diesen realen Verhältnissen Rechnung tragen; er dürfe deswegen an die vorbehaltlose Aushändigung der Findexsache nicht schlechthin den Verlust der Ansprüche des Findex knüpfen. Den Interessen des Empfängers der Sache werde hierdurch nicht zu nahe getreten. Der Empfänger müsse wissen, daß er dem Findex dessen Auslagen zu erstatten und einen Findexlohn zu zahlen habe; er könne sich deswegen vor der Annahme der Sache nach den Ansprüchen des Findex erkundigen und von ihrer Höhe die Entscheidung abhängig machen, ob er die Sache annehmen oder sie dem Findex überlassen wolle, um sich hierdurch von seinen Verpflichtungen zu befreien. Dagegen entspreche es der besonderen Natur der Ansprüche des Findex, dieselben an eine kurze Präklusivfrist zu binden, wenn der Findex nicht nachweise, daß er sich seine Ansprüche vorbehalten habe. Es beruhe dies auf dem gleichen Grunde, aus welchem die Komm. beschlossen habe, die Ansprüche des Vermiethers auf Rüschaffung bzw. auf Wiedereinräumung des Besitzes der gegen seinen Willen aus den vermiethteten Räumen von dem Miether fortgeschafften Sachen einer kurzen Präklusivfrist zu unterwerfen (vergl. II S. 208, §. 503 des Entw. II). Die Dauer der Präklusivfrist sei im vorliegenden Falle ebenso wie im Falle des §. 503 auf vier Wochen bzw. einen Monat zu bemessen. Aber auch innerhalb dieser Präklusivfrist müsse die Haftung des Empfängers, wenn ein Vorbehalt seitens des Findex nicht erklärt worden sei, gewissen Beschränkungen unterworfen werden. Der Verlierer habe möglicherweise die Sache angenommen, weil er in Ermangelung eines besonderen Vorbehalts der Meinung gewesen sei, dem Findex seien besonders hohe Auslagen nicht erwachsen; er müsse deshalb davor geschützt werden, nachträglich durch Ansprüche des Findex überrascht zu werden, die vielleicht den Werth der Sache übersteigen. Diesem Gedanken wolle der Antrag 4 dadurch Rechnung tragen, daß er die Haftung des Empfängers ohne Rücksicht auf einen etwaigen Vorbehalt des Findex im Anschluß an den Lösungsanspruch des Besitzers (§. 939 Abs. 1) auf den Werth beschränke, welchen die Sache zur Zeit der Herausgabe gehabt habe. Die Gleichstellung mit dem Lösungsansprüche sei jedoch innerlich nicht gerechtfertigt. Die Kosten, welche der redliche Besitzer behufs Erwerbes einer Sache aufgewendet habe, entsprächen nicht den vom Findex im Interesse des Verlierers aufgewendeten Kosten; im ersten Falle handele es sich um Kosten, die durch die Verfolgung egoistischer Interessen entstanden seien, im zweiten

Fälle dagegen um Kosten, die im allgemein menschenfreundlichen Interesse vorauslagt worden seien. Es sei vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus nicht wünschenswerth, daß der Finder, bevor er sich der Sache annehme, erst Erkundigungen über deren Werth einziehe; jedenfalls könne eine solche Prüfung dem Finder nicht schlechthin zugemuthet werden. Dagegen sei es gerechtfertigt, dem Empfänger zu gestatten, wenn der Finder entweder überhaupt keinen Vorbehalt gemacht oder die Höhe der vorbehaltenen Ansprüche nicht angegeben habe, sich durch die Rückgabe der Sache zu befreien. Diese Regelung sei einfacher als der Vorschlag, wenigstens für diese Fälle die Haftung des Empfängers auf den Werth zu beschränken, welchen die Sache zur Zeit der Herausgabe gehabt habe. Die Ermittlung dieses Werthbetrags werde leicht eine Quelle des Streites bilden. Andererseits sei dem Gegenargumente, daß bei der Gestattung der Rückgabe der Finder die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Unterganges der Sache zu tragen haben würde, nicht von großer praktischer Bedeutung. Dem Finder geschehe hierdurch auch kein Unrecht. Habe er besonders hohe, das gewöhnliche Maß übersteigende Ansprüche zu erheben, so sei es nur billig, daß er seinerseits die Höhe dieser Ansprüche vor oder bei der Herausgabe angebe. Die Unterlassung dieser Angabe dürfe allerdings nicht den Verlust der Ansprüche schlechthin zur Folge haben, sie müsse aber den Empfänger berechtigen, sich durch Rückgabe der Sache zu befreien, selbst wenn einmal im einzelnen Falle der Finder hierdurch benachtheiligt werde.

§. 915a.
Erlöschen des
Herausgabe-
anspruchs.

II. Im Anschluß an den §. 915 wurden die Anträge erörtert, welche den §. 919 Abs. 2 in neuer Fassung dem §. 915 folgen lassen wollen. Es war vorgeschlagen:

1. an Stelle des §. 919 Abs. 2 dem §. 915 als Abs. 2 anzufügen:

Verweigert der Empfangsberechtigte die Abnahme der Sache gegen Befriedigung des Finders, so erlischt sein Anspruch auf Herausgabe. Mit dem Erlöschen der Ansprüche aller Empfangsberechtigten erwirbt der Finder das Eigenthum; zugleich erlöschen alle sonstigen an der Sache bisher begründeten Rechte.

Der Verweigerung der Abnahme steht es gleich, wenn der Empfangsberechtigte nicht innerhalb einer ihm von dem Finder bestimmten angemessenen Frist die Herausgabe oder die öffentliche Versteigerung der Sache verlangt. Die Versteigerung hat durch einen zu Versteigerungen befugten Beamten oder einen öffentlich angestellten Versteigerer zu erfolgen. Die Kosten der Versteigerung hat der Empfangsberechtigte zu tragen und auf Verlangen des Finders vorzuschießen; wird der Vorschuß nicht unverzüglich geleistet, so ist das Verlangen der Versteigerung unwirksam.

2. als §. 915a zu bestimmen:

Wird von dem Empfangsberechtigten die Abnahme der Sache gegen Befriedigung des Finders verweigert, so geht, wenn der Empfangsberechtigte Eigenthümer der Sache ist, das Eigenthum an der Sache auf den Finder über; ist der Empfangsberechtigte nicht Eigenthümer der Sache, so erlöschen die sonstigen ihm an der Sache zustehenden Rechte. Der Verweigerung steht es gleich, wenn der

Empfangsberechtigte nach Empfang einer Aufforderung des Finders nicht binnen einer angemessenen Frist die Sache abnimmt.

Bestreitet der Empfangsberechtigte die Ansprüche des Finders, so treten die im Abs. 1 bestimmten Wirkungen nur dann ein, wenn die Abnahme der Sache von ihm verweigert wird, nachdem die Ansprüche des Finders durch Urtheil rechtskräftig festgestellt sind.

3. dem §. 915 als Abs. 2 anzufügen:

Verweigert ein Empfangsberechtigter die Abnahme der Sache gegen Befriedigung des Finders wegen der Ansprüche desselben, so gehen die dem ersteren an der Sache zustehenden Rechte auf den Finder über.

4. an Stelle des §. 919 Abs. 2 dem §. 915 folgenden Zusatz zu geben:

Der Empfänger kann sich jedoch, wenn der Umfang der Ansprüche nicht bezeichnet ist, von denselben durch Rückgabe der Sache befreien.

Wird von dem Empfangsberechtigten die Abnahme der Sache gegen Befriedigung des Finders wegen der Ansprüche desselben verweigert oder wird von ihm die Sache zurückgegeben, so erlöschen die ihm an der Sache zustehenden Rechte.

5. der Antrag 2 auf S. 264;

6. im Antrag 1 den Satz 2 des Abs. 1 zu streichen;

7. dem Antrag 1 hinzuzufügen:

Der Verweigerung der Abnahme steht es gleich, wenn der Empfangsberechtigte nicht innerhalb einer ihm von dem Finder bestimmten angemessenen Frist die Sache gegen Befriedigung des Finders wegen seiner Ansprüche abnimmt oder, falls er die Ansprüche bestreitet, gegen den Finder Klage auf Herausgabe der Sache erhebt.

A. Die Erörterung beschränkte sich zunächst auf den Abs. 1 des Antrags 1. Die Anträge 3, 4 und 5 wurden zurückgezogen, und zwar die Anträge 3 und 4 zu Gunsten des Antrags 1. Der Antragsteller zu 1 ließ die auf die Versteigerung bezügliche Bestimmung zunächst fallen. Der Antrag 1 Abs. 1 Satz 1 wurde nach dem Antrage 6 angenommen.

Der Satz des Entw., daß der Empfangsberechtigte, welcher die Abnahme der Sache gegen Befriedigung des Finders verweigert, seine Rechte an der Sache verliert (§. 919 Abs. 2), wurde prinzipiell gebilligt.

Einverständnis bestand darüber, daß der Empfangsberechtigte nur in Verzug kommen könne, wenn ihm gegenüber die Ansprüche des Finders genau bezeichnet worden seien, sowie darüber, daß der Finder nicht nur diejenigen Ansprüche auf Herausgabe der Sache zu berücksichtigen habe, welche bei der Polizei angemeldet seien, sondern auch diejenigen, welche ihm sonst bekannt geworden seien. Die Anträge 1 und 2 bezwecken eine Klarstellung und Ergänzung des Entw. für den Fall, daß mehrere Empfangsberechtigte vorhanden sind, insbesondere neben dem Eigenthümer ein Pfandgläubiger oder ein Nießbraucher in Betracht kommen. Nach dem Entw. erlöschen die Rechte des Empfangsberechtigten, wenn derselbe sich weigert, die Sache gegen Befriedigung des Finders abzunehmen;

es würde hiernach, wenn zunächst der Pfandgläubiger als Empfangsberechtigter auftritt, aber die Abnahme verweigert, und alsdann der Eigenthümer die Sache auslöst, das Pfandrecht zu Gunsten des Eigenthümers erloschen sein; die Mot. III C. 385 betrachten hier aber eine Einschränkung der Vorschrift in dem Sinne als selbstverständlich, daß die Rechte nur im Verhältnisse zum Finder erlöschen. Der Antrag 2 läßt, wenn der Eigenthümer die Abnahme der Sache gegen Befriedigung des Finders verweigert, das Eigenthum an der Sache auf den Finder übergehen, wenn ein anderer Empfangsberechtigter sich weigert, dessen Recht an der Sache untergehen. Das Eigenthum soll aber auf den Finder nicht unbefchränkt, sondern mit den auf der Sache ruhenden dinglichen Rechten übergehen. Hiergegen wurde geltend gemacht, daß dann der Zufall entscheide, ob der Finder das Eigenthum an der Sache erlange oder nicht, je nachdem sich zuerst der Eigenthümer oder der Pfandgläubiger melde. Auch sei es innerlich nicht gerechtfertigt, daß der Finder einen Gewinn mache, wenn er zunächst durch die Weigerung des Eigenthümers, die Sache einzulösen, das Eigenthum erlange und dann vom Pfandgläubiger zc. hinsichtlich seiner Ansprüche aus dem Funde befriedigt werde. Der Antragsteller zu 1 glaubte das Verhältniß so konstruieren zu müssen: Das Erlöschen der Rechte des Empfangsberechtigten trete nicht ohne Weiteres mit der Weigerung ein, die Sache einzulösen, sondern sei, ähnlich wie in den Fällen der §§. 1016 und 1189, noch an eine gesetzliche Bedingung geknüpft, nämlich an die, daß nicht ein anderer Empfangsberechtigter die Sache einlöse. Die Auslösung der Sache durch einen Empfangsberechtigten müsse also den anderen Empfangsberechtigten immer zu Statten kommen. Erst wenn sämtliche Empfangsberechtigten die Auslösung verweigert hätten, könne der Finder das Eigenthum an der Sache erwerben. Dieser Auffassung entspreche der Antrag 1. Es werde durch eine derartige Regelung allerdings für einige Zeit ein Schwebezustand eintreten; aber da in Gemäßheit der §§. 918, 919 die Frage innerhalb eines Jahres zur Entscheidung kommen müsse, so könne man dem Antrag unbedenklich beitreten. Der Antragsteller zu 6 ging davon aus, daß das B.G.B. in dieser Materie so einfach wie möglich zu gestalten sei und daß für die seltenen Fälle eines Zusammentreffens mehrerer Empfangsberechtigter kein Bedürfniß zu einer Spezialvorschrift vorliege; man werde den Satz 2 des Antrags 1 ganz streichen und sich mit der allgemeinen Vorschrift begnügen können, daß der Empfangsberechtigte seine Ansprüche auf Herausgabe der Sache verliere, wenn er die Auslösung der Sache verweigere. Diese Ansicht wurde zwar aus dem Gesichtspunkte bekämpft, daß eine vollständige Unklarheit entstehe, wenn man im Antrag 1 den Satz 2 streiche. Die Mehrheit der Komm. erachtete jedoch eine Vereinfachung des Antrags 1 für geboten und beschloß die Streichung des Abs. 1 Satz 2 des Antrags 1. Der Antragsteller zu 1 zog darauf seinen Antrag zurück, der Antragsteller zu 6 nahm denselben wieder auf und die Komm. beschloß, den abgeänderten Antrag 1 anzunehmen. Dem nachträglich nochmals geäußerten Bedenken, daß nach dem nunmehrigen Beschlusse der Finder überhaupt kein Eigenthum erwerbe, solches wegen der ihm durch die Anmeldung bekannt gewordenen Rechte Anderer auch nicht durch Erßigung erlangen könne und somit bei einer Veräußerung der Sache sich der Unterschlagung schuldig machen würde, glaubte man kein Gewicht

beilegen zu sollen. Wenn sämtliche Ansprüche auf Herausgabe der Sache erloschen seien, so würde der Finder die Sache unbedenklich als ihm gehörig betrachten können; in der Praxis werde sich die Sache einfach und ohne Schwierigkeiten regeln. (Vergl. Prot. 429 unter XII.)

B. Die Anträge 1 und 2 ergänzen den Entw. ferner dahin, daß sie der Verweigerung der Abnahme den Fall gleichstellen, wenn der Empfangsberechtigte der Aufforderung ungeachtet seinen Anspruch auf Herausgabe nicht binnen einer angemessenen Frist geltend macht. Die Komm. stimmte dieser Erweiterung zu.

Der Antrag 2 trifft noch Vorfrage für den Fall, daß der Empfangsberechtigte den Anspruch des Finders aus §. 914 bestreitet; alsdann soll der Finder gegen den Empfangsberechtigten Klage auf Feststellung seiner Ansprüche erheben und erst, wenn er ein rechtskräftiges Urtheil erstritten hat und nunmehr der Empfangsberechtigte die Abnahme der Sache verweigert, sollen die Ansprüche des Empfangsberechtigten gemäß Abs. 1 erlöschen. Der Antragsteller zu 7 bezweifelte die Zulässigkeit einer solchen Feststellungsklage; jedenfalls aber, führte derselbe aus, sei es unbillig, dem Finder zuzumuthen, eine Klage zu erheben; erkenne der Empfangsberechtigte die Ansprüche des Finders nicht an, so möge er seinerseits gegen den Finder Klage erheben.

Die Komm. nahm nach Ablehnung des Antrags 2 den der vorstehenden Auffassung entsprechenden Antrag 7 an.

III. Der das Zurückbehaltungsrecht des Finders sichernde §. 916 wurde von keiner Seite beanstandet.

§. 916.
Zurück-
behaltungs-
recht.

IV. Zu §. 917, welcher der Polizeibehörde hinsichtlich der von ihr gemachten Aufwendungen die dem Finder nach den §§. 914 und 915 zustehenden Rechte giebt, wurde von einer Seite beantragt, die Anwendung des neu beschlossenen §. 915a auszuschließen, da es nicht richtig sei, der Polizei ein Recht auf den Erwerb der Sache zu geben. Von anderer Seite wurde anheimggegeben, den §. 917 ganz zu streichen. Die Polizei handele nicht als Geschäftsführer des Verlierers oder des Finders, sondern sie walte einfach ihres Amtes, wenn sie die Fundfachen zur vorläufigen Verwahrung annehme und für die Ermittlung des Verlierers Sorge. Es sei nicht richtig, ihr wegen ihrer Auslagen einen privatrechtlichen Anspruch zu geben. Es könne sich höchstens darum handeln, ob die Landesgesetzgebung vom Standpunkte des öffentlichen Rechtes Gebühren festsetzen könne. Von einer Seite wurde noch darauf hingewiesen, daß zur Deckung der Insertionskosten u. vereinzelt ein Vorschuß von der Polizei gefordert werde; dies wurde von anderer Seite für unstatthaft erklärt, gleichviel ob man den §. 917 streiche oder beibehalte. Die Komm. entschied sich in eventueller Abstimmung dafür, die Verweisung auf den §. 915a auszuschließen, und beschloß alsdann, den ganzen §. 917 zu streichen.

§. 917.
Erfass-
ansprüche der
Polizei.

V. Zu den den Eigenthumserwerb des Finders regelnden §§. 918 bis 920 lag der Antrag vor:

§§. 918 bis
920.
Eigentums-
erwerb des
Finders.

folgende Vorschriften zu beschließen:

Ist innerhalb eines Jahres seit der von dem Finder nach Maßgabe des §. 910 gemachten Anzeige bei der Polizeibehörde ein

Anspruch auf Herausgabe der Sache nicht angemeldet, so erwirbt der Finder das Eigenthum an der Sache; zugleich erlöschen alle sonstigen an der Sache bisher begründeten Rechte.

Die im Abs. 1 bestimmten Wirkungen treten nicht ein in Ansehung solcher Rechte, die dem Finder vor dem Ablaufe des Jahres bekannt geworden sind.

Ist innerhalb des Jahres bei der Polizeibehörde ein Anspruch auf Herausgabe der Sache angemeldet, so treten die im Abs. 1 bestimmten Wirkungen nur unter dem Vorbehalte des angemeldeten Anspruchs ein,

Der Antrag wurde angenommen.

Derselbe bezweckt im Anschluß an Bähr (Gegenentw. S. 905, Zuf. d. gutachtl. Neuß. III S. 187) und in Uebereinstimmung mit einer Anzahl neuerer Gesetze die Vorschriften über den Eigenthumsenerwerb des Finders an Fundsachen, in Betreff deren Rechte bei der Polizei nicht angemeldet sind, möglichst einfach zu gestalten. Hiernach soll der Finder, wenn binnen Jahresfrist nach der Anzeige des Fundes bei der Polizei Ansprüche auf die Sache nicht angemeldet sind, das Eigenthum an derselben erwerben. Die im Entw. vorgesehene konstitutive Begründung des Eigenthums für den Finder durch Aushändigung eines Zeugnisses, daß Ansprüche nicht angemeldet seien, ist im Antrage beseitigt. Eine materielle Abänderung des Entw. liegt darin, daß die nach dem Entw. mögliche Erstreckung der Frist auf drei Jahre fallen gelassen ist. In letzterer Hinsicht wurden Bedenken laut, ob die einjährige Frist in allen Fällen genüge, namentlich wenn Sachen von Reisenden verloren seien. Man ließ die Bedenken aber fallen und der obige Antrag wurde einstimmig angenommen.

§. 921.
Behandlung
gering-
werthiger
Funde.

VI. Der §. 921 wurde nicht beanstandet. Die Streichung der Worte „und eine öffentliche Bekanntmachung“ im Abs. 1 ergab sich aus den zu den §§. 918 bis 920 gefaßten Beschlüssen.

Den Abs. 2 beschloß man dahin zu ergänzen:

Hat der Finder innerhalb der einjährigen Frist auf Nachfrage den Fund verheimlicht oder ist ihm vor dem Ablaufe der Frist der Verlierer oder der Eigenthümer bekannt geworden, so tritt der Eigenthumsenerwerb nicht ein, auch hat der Finder im Falle der Verheimlichung auf Fundlohn keinen Anspruch.

§. 922.
Ausgleichung
des Rechts-
verlustes.

VII. Zu §. 922 lag der Antrag vor, den Satz 2 des Abs. 1 als entbehrlich zu streichen, eventuell den §. 915 Abs. 2 dahin zu ergänzen, daß dem Empfangsberechtigten, dessen Rechte nach §. 915 Abs. 2 erloschen sind, ein Anspruch auf Herausgabe der Bereicherung nicht zusteht. Man überließ es der Red. Komm. über den Antrag zu befinden, da sachlich über die Richtigkeit des Satzes 2 Einverständnis bestand.

§. 923.
Eigenthums-
erwerb der
Gemeinde.

VIII. Zu §. 923 Abs. 1 beschloß man die Worte „oder . . . beantragt“ durch folgenden Zusatz zu ersetzen:

Hat der Finder das Eigenthum an der Sache nach den §§. 918 bis 920 erworben, so geht sein Eigenthum an der Sache auf die

Gemeinde des Fundorts über, wenn die Sache der Polizeibehörde abgeliefert ist und nicht innerhalb einer von dieser dem Finder zu bestimmenden Frist abgefordert wird.

IX. Die §§. 924 bis 927 wurden nicht beanstandet. Im Hinblick auf eine Bemerkung der Kritik (Zus. d. gutachtl. Auß. III S. 188) wurde es für selbstverständlich erklärt, daß gefundene Banknoten, Geld u. s. w. nicht versteigert werden sollen; die Red. Komm. werde dies vielleicht durch die Fassung klarstellen können.

§§. 924 bis 927.
Funde bei Behörden und Verkehrsanstalten.

X. Zu §. 928 lagen die Anträge vor:

§. 928.
Schatz.

1. die Vorschrift zu fassen:

Wird eine Sache entdeckt, die so lange Zeit verborgen gelegen hat, daß der Eigenthümer nicht mehr zu ermitteln ist (Schatz), so geht mit der Entdeckung das Eigenthum an dem Schatz zur einen Hälfte auf den Finder, zur anderen Hälfte auf den Eigenthümer der Sache über, in welcher der Schatz verborgen gelegen hat.

hierzu der Unterantrag, zu sagen:

... mit derjenigen Entdeckung, auf deren Grund der Schatz in Besitz genommen wird;

2. den Antrag 1 mit folgenden Aenderungen anzunehmen:

Wird eine Sache entdeckt, die so lange in einem Grundstücke verborgen gelegen hat, daß der Eigenthümer nicht mehr zu ermitteln ist (Schatz), so geht mit der Entdeckung das Eigenthum an dem Schatz zur einen Hälfte auf den Finder, zur anderen Hälfte auf den Grundeigenthümer über. Der Finder, welcher seine Entdeckung mittelst bewußt rechtswidriger Handlungen gemacht hat, verliert seine Hälfte an den Grundeigenthümer.

3. folgende Aenderung zu beschließen:

Wird in einer beweglichen Sache eine andere Sache entdeckt, so gehört sie dem Eigenthümer der ersteren Sache. Dem Entdecker stehen die Rechte des Finders zu.

A. Der Grundsatz des Entw., daß der Schatz mit der Besitzergreifung des Finders bezw. der Entdeckung zur Hälfte dem Finder, zur Hälfte dem Eigenthümer der Sache, in welcher der Schatz verborgen war, zufallen solle, wurde von der Komm. gebilligt; die Anträge betreffen nur einzelne Abänderungen und Ergänzungen. Von einer Seite wurde ausgeführt: Es lasse sich bezweifeln, ob es innerlich gerechtfertigt sei, dem Finder die Hälfte des Schatzes zufallen zu lassen; prinzipiell richtiger würde es sein, demselben nur einen Finderlohn zu gewähren. (Bähr, Gegenentw. §. 917.) Indessen lasse sich nicht verkennen, daß eine Beschränkung der Rechte des Finders leicht zur Verheimlichung von Schatzfunden führen könne, was insbesondere bei dem Funde von alten Münzen, Kunstgegenständen und dergl. bedenklich sein würde. Von einem Antrag auf Abänderung des Entw. solle aus diesem Grunde abgesehen werden.

B. Der Entw. enthält keine Bestimmung darüber, daß Gegenstände von künstlerischem oder historischem Werthe an öffentliche Behörden gegen Wertherfah abzuliefern sind. Von einer Seite wurde dazu bemerkt, daß der württemberg. Regierung in dieser Richtung eine Ergänzung des Entw. erwünscht erscheine. Indessen werde man den Art. 42 des Entw. d. E. G. dahin zu verstehen haben,

daß die Vorschriften der Landesgesetze, welche diesen Punkt betreffen, unberührt bleiben (vergl. insbesondere auch die Mot. zu Art. 42 des Entw. d. C.G.) Falls die Komm. die letztere Auffassung des Art. 42 theile, werde sich eine reichsgesetzliche Vorschrift erübrigen. Man erklärte sich mit der angegebenen Auffassung des Art. 42 einverstanden.

C. Der Antrag 1 stellt für den Begriff des Schatzes lediglich darauf ab, daß die Sache verborgen gelegen hat, während nach dem Wortlaute des Entw. die Sache von dem früheren Besitzer verborgen sein muß, so daß also z. B. eine nur verlorene Sache nicht unter den Begriff des Schatzes fallen würde. Die Komm. billigte insoweit den Antrag 1.

D. Der Antrag 1 weicht ferner darin vom Entw. ab, daß er das Recht des Finders an die Entdeckung des Schatzes knüpft, während der Entw. eine Besitzergreifung verlangt. Diese Regelung, bemerkte der Antragsteller, entspreche einer im gemeinen Rechte verbreiteten Ansicht (vergl. auch sächs. G.B. §. 241 und für das preuß. Recht Entsch. d. Ob.Trib. bei Strieth. Arch. 57 S. 323); es erscheine innerlich nicht gerechtfertigt, den Eigenthumserwerb des Finders davon abhängig zu machen, daß derselbe den Schatz wirklich gehoben habe. Hiergegen wurde geltend gemacht: Schon der Einfachheit wegen empfehle es sich, den Erwerb hier ebenso zu gestalten wie bei Fundstücken. Da „Besitzergreifung“ im Sinne zweiter Lesung zu verstehen sei, so daß es nur auf die Erlangung der thatächlichen Gewalt ankomme, so sei eine Benachtheiligung des Finders kaum zu besorgen. Andererseits sei es insofern mißlich, den Erwerb allein vom „Entdecken“ abhängig zu machen, als ein Dritter dann nicht erkennen könne, ob die Sache noch herrenlos sei. Dem letzteren Bedenken wollte der Unterantrag zum Antrag 1 begegnen, wonach der Entdecker nur dann ein Recht am Schatze haben soll, wenn auf Grund seiner Entdeckung der Schatz gehoben wird. Die Komm. erachtete es für zweckmäßig, das Recht des Finders nach dem Antrag 1 mit der Ergänzung durch den Unterantrag zu gestalten.

E. Endlich war noch in Abänderung des Entw. vorgeschlagen, die Anwendung des §. 928 auszuschließen, wenn der Schatz in einer beweglichen Sache gefunden wird. Gegen diesen Satz, welcher im Antrage 2 zum Ausdruck gebracht ist, wurde geltend gemacht: wenn man hier die Anwendung des §. 928 ausschließe, so führe das dahin, daß nicht etwa der Eigenthümer des Möbels u. s. w., in welchem ein Gegenstand gefunden ist, die gefundene Sache erhalte, sondern daß dieselbe ganz dem Finder zufalle. Der Antrag 2 wurde darauf zurückgezogen. Von dem Antragsteller zu 3 wurde vorgeschlagen, daß in solchem Falle die gefundene Sache dem Eigenthümer der Hauptsache zufallen und der Entdecker nur die Rechte des Finders nach §. 914 haben solle. Die Komm. vermochte jedoch ein Bedürfnis für eine derartige Spezialbestimmung nicht anzuerkennen und lehnte den Antrag 3 ab.

208. (S. 3831 bis 3848.)

§. 946.
Mit-
eigenthum.

I. Die Komm. trat unter Aussetzung des auf den „Eigenthumsanspruch“ bezüglichen vierten Titels in die Berathung des fünften Titels ein, welcher das „Miteigenthum“ behandelt. Zu §. 946 lag der Antrag vor: